



Statuten der AVcB

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gründung	2
Art. 2 Ziele	2
Art. 3 Sitz	2
Art. 4 Einnahmen	2
Art. 5 Vorschriften zu Ethik und Doping	3
Art. 6 Vertretung	3
Art. 7 Beitritt	3
Art. 8 Organe	3
Art. 9 Generalversammlung	3
Art. 10 Befugnisse der GV	4
Art. 11 Vorstand	4
Art. 11.1 Dauer der Mandate	5
Art. 11.2 Erneuerung des Vorstandes	5
Art. 12 Befugnisse des Vorstands	5
Art. 13 Revisoren	6
Art. 14 Ehrenmitglieder	6
Art. 15 Jahresbeitrag	6
Art. 16 Ausschluss	6
Art. 17 Auflösung	7
Art. 18 Bedingungen für die Auflösung	7
Art. 19 Vorgehensweise bei Reklamationen	7
Art. 19.1 Ziel	7
Art. 19.2 Grundsätze	7
Art. 20 Révision der Statuten	8



Statuten der AVcB (Association Valaisanne des clubs de Badminton)

Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form verfasst und richten sich an alle Mitglieder / Personen, unabhängig von Geschlecht und Geschlechtsidentität.

Die offiziellen Sprachen des AVcB sind Deutsch und Französisch. Bei Abweichungen ist die französische Fassung massgebend.

Art. 1 Gründung

Der Walliser Badmintonverband (Association Valaisanne des clubs de Badminton, AVcB) umfasst die Badmintonvereine mit Sitz im Wallis (nachfolgend die „AVcB“ oder „der Verband“). Der Verband besteht aus 3 Typen von Clubs.

- Passiv-Clubs: Clubs ohne Mannschaft in den Interclubs;
- Aktiv-Clubs: Clubs mit Mannschaften in den Interclubs bis 2. Liga;
- Wettkampf-Clubs: Clubs mit einer oder mehreren Mannschaften in den Interclubs in der 2. Liga oder höher.

Der AVcB ist ein gemeinnütziger, unbefristeter Verband, der durch die vorliegenden Statuten geregelt und gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet wurde.

Art. 2 Ziele

Die Hauptziele der AVcB sind:

- Förderung des Badmintons im Wallis;
- Stärkung der Kontakte zwischen den Mitgliedsvereinen;
- Vertretung und Koordination des Badmintons auf kantonaler Ebene;
- Unterstützung und Förderung der 3+5-Lehrer;
- Regelung der Walliser Meisterschaften (Verein und Einzel);
- Aktualisierung der Website www.avcb.ch;
- Organisation eines Juniorkaders und Unterstützung der jungen Talente;
- Mitwirkung an der Organisation von der Region übertragenen nationalen Meisterschaften, die im Kanton ausgerichtet werden.

Art. 3 Sitz

Sitz des Verbands ist der Wohnsitz seines Präsidenten oder seines Suppleanten.

Art. 4 Einnahmen

Die Einnahmen der AVcB stammen aus den Jahresbeiträgen der Vereine, den bei Veranstaltungen erzielten Überschüssen, dem Sponsoring, Spenden oder Vermächtnissen, durch einen Beitrag des Dachverbands, durch den jährlichen Zuschuss der kantonalen Behörde (Sportfond) und jeder anderen rechtmässigen Einlage.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Die Vereine sind von der Haftung für finanzielle Verpflichtungen der AVcB, die durch das Verbandsvermögen gesichert sind, freigestellt.

Art. 5 Vorschriften zu Ethik und Doping

Der AVcB verweist hinsichtlich Ethik und Doping auf die Artikel 2.4 und 6.1 der Statuten von Swiss Badminton.

Art. 6 Vertretung

Der Präsident vertritt die AVcB gegenüber Dritten. Er kann sich vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Art. 7 Beitritt

Jeder Badmintonverein, der seinen Sitz im Wallis hat, kann Mitglied der AVcB werden, sofern er deren Statuten anerkennt und seinen Antrag schriftlich oder elektronisch gestellt hat.

Die Aktiv-Clubs sowie die Passiv-Clubs mit Aktiv-Mitglieder (Junioren oder Erwachsene) verpflichten sich "Swiss Badminton" beizutreten.

Art. 8 Organe

Die Organe der AVcB sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren (1 Amtsrevisor und 1 Suppleant).

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung (im Folgenden „GV“) ist das oberste Organ der AVcB. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine – wobei pro Verein drei Personen mit namentlichem Stimmrecht vertreten sind –, dem Vorstand (ohne Stimmrecht) und den Ehrenmitgliedern des Verbands, die jeweils über eine Stimme verfügen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind endgültig. Die Bestimmungen von Artikel 16 dieser Satzung bleiben vorbehalten.

Die Vereine werden mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung zur Generalversammlung einberufen.



Statuten der AVcB (Association Valaisanne des clubs de Badminton)

Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Antrag eines Mitglieds, der per Post oder E-Mail mindestens 10 Kalendertage im Voraus eingereicht wurde, auf die Tagesordnung der Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) zu setzen. Er muss von der Generalversammlung zu Beginn der Sitzung bestätigt werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereine.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Fünftels der Vereine (in diesem Fall muss der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen).

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Vereinen finden sie in geheimer Abstimmung statt. Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

Den Vorsitz der GV führt der Präsident oder der Suppleant oder der Vizepräsident.

Art. 10 Befugnisse der GV

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- Sie ernennt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren;
- Sie nimmt die Berichte des Vorstands, die Jahresrechnungen und den Bericht der Revisoren zur Kenntnis und erteilt dem Vorstand Entlastung;
- Sie genehmigt das Budget;
- Sie legt die Höhe der Vereinsbeiträge fest;
- Sie legt die Statuten fest und ändert sie;
- Sie ernennt die Ehrenmitglieder;
- Sie berät über Anträge des Vorstands und über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- Sie spricht die Auflösung der AVcB aus.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand muss grundsätzlich zu mindestens 40 % aus Männern und zu 40 % aus Frauen bestehen.

Männer und Frauen müssen in der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand tritt auf Einberufung des Präsidenten oder, falls dieser verhindert ist, des Vizepräsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des vom Hauptversammlungsbeschluss ernannten Präsidenten. Er setzt sich idealerweise neben dem Präsidenten aus folgenden Funktionen zusammen: einem Sekretär, einem



Statuten der AVcB (Association Valaisanne des clubs de Badminton)

Schatzmeister, einem IC-Verantwortlichen, zwei Juniorenverantwortlichen, einem Verantwortlichen für die Kommunikation sowie zwei bis vier Mitgliedern. Der Vizepräsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

Bei einer Vakanz während der Amtszeit kann der Vorstand durch Kooptation bis zur nächsten Generalversammlung ergänzt werden.

Die bezahlten Mitarbeiter*innen des Vereins können im Vorstand nur mit beratender Stimme mitwirken.

Art. 11.1 Dauer der Mandate

Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt, die von der Hauptversammlung zweimal verlängert werden kann.

Die minimale Dauer eines Mandates im Vorstand des AVcB beträgt zwei Jahren.

Die maximale Dauer eines Mandates im Vorstand des AVcB beträgt sechs Jahren.

Die Dauer eines Mandates im Vorstand des AVcB entspricht der Dauer als Vorstandsmitglied, ohne Rücksichtnahme auf die Funktion. Ausnahmsweise ist es möglich, mit Einverständnis der Generalversammlung, das Mandat auf eigenem Wunsch zu verlängern.

Die Kündigung muss während der Generalversammlung im vorangehenden Jahr bekannt gemacht werden (Kündigungsfrist 1 Jahr).

Das Mandat eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, insbesondere wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt hat oder nicht in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäss wahrzunehmen.

Art. 11.2 Erneuerung des Vorstandes

Die Passiv-Clubs sind nicht verpflichtet Mitglieder im Vorstand des AVcB zu haben.

Die Aktiv-Clubs müssen, gemäss einem erstellten Turnus, mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Wettkampf-Clubs. Ein Turnus wird zwischen den Clubs erstellt.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen behält sich der Vorstand das Recht vor, die Massnahmen zu ergreifen, die er für notwendig erachtet, in erster Linie in Form von Geldstrafen, gefolgt von Sanktionen, die bis zum Ausschluss durch die Mitgliederversammlung reichen können (gemäss Art. 16).

Art. 12 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- Er ist mit der Leitung der AVcB beauftragt;
- Er vertritt den Verband in seinen Beziehungen zu Dritten;
- Er geht durch die Unterschrift des Präsidenten rechtsgültige Verpflichtungen ein;
- Er führt die GV-Beschlüsse aus;

- Er äussert sich zu den Vereinsbeitritten;
- Er führt die Finanzen der AVcB;
- Er leitet und organisiert die Tätigkeit der AVcB;
- Er ernennt die Vertreter bei den Organisationen, denen die AVcB angehört;
- Er ist befugt, Kommissionen zu bilden;
- Er überwacht die Anwendung der Statuten;
- Er verfasst die Regelungen für die Vereinsmeisterschaften;
- Er ernennt die Trainer;
- Er definiert die verschiedenen Turnusse zwischen den existierenden Clubs;
- Er stellt die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands ein (bzw. entlässt sie). Er kann jeder Person innerhalb oder ausserhalb des Verbands ein befristetes Mandat übertragen.

Art. 13 Revisoren

Die beiden Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt; sie gehören nicht dem Vorstand an. Es wird ein Rotationsverfahren festgelegt, durch das eine teilweise Erneuerung dieser Kommission (alle zwei Jahre ein Mitglied) ermöglicht wird. Die Bücher und Belege werden ihnen vor der GV vorgelegt.

Sie verfassen ein Dokument für die Hauptversammlung und legen es dieser zur Genehmigung vor.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die durch das ausserordentliche Engagement in der AVcB aus sportlicher oder administrativer Sicht zur Entwicklung des Verbandes beigetragen haben. Diesen Personen kann auf Antrag des Vorstands der Titel des Ehrenmitglieds oder des Ehrenpräsidenten verliehen werden. Mit dem Titel des Ehrenmitglieds oder Ehrenpräsidenten wird jede Person geehrt, die mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig war. Die Ehrenmitglieder verfügen an der GV über das Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 15 Jahresbeitrag

Jeder Verein leistet einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag.

Die Jahresgebühr wird den im Vorstand des AVcB mitwirkenden Clubs offeriert.

Art. 16 Ausschluss

Der Ausschluss eines Clubs kann durch die GV aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere:

- wenn ein Club die Statuten verletzt;
- wenn ein Club einen schweren Fehler begeht;

- wenn ein Club nach der 3. Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- wenn ein Club die offiziellen Entscheide des AVcB nicht befolgt;
- wenn ein Club sich unangemessen verhält und dem Ruf des AVcB oder Swiss Badminton schadet;
- wenn ein Club an der GV immer noch kein Mitglied von Swiss Badminton ist, obwohl dieser an der vorjährigen GV aus diesem Grund eine Verweisung erhalten hat;
- wenn ein Club an der GV nicht die nötigen Personen für die Wahl in den Vorstand des AVcB gemäss erstelltem Turnus zur Verfügung stellt, obwohl dieser an der vorjährigen GV aus diesem Grund eine Verweisung erhalten hat.

In jedem Fall bleibt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr vom ausscheidenden Verein geschuldet. Ein austretender oder ausgeschlossener Verein hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Vereinsguthabens.

Art. 17 Auflösung

Die AVcB kann jederzeit durch Beschluss einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

Art. 18 Bedingungen für die Auflösung

Die GV, welche die Auflösung verfügt, ernennt ebenfalls die hierfür verantwortlichen Personen. Das Reinvermögen, das nach der Übernahme aller Verpflichtungen der AVcB gegebenenfalls übrigbleibt, wird einer oder mehreren Sportstiftungen ausgezahlt.

Art. 19 Vorgehensweise bei Reklamationen

Art. 19.1 Ziel

Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei Vereinen innerhalb des Verbandes oder zwischen dessen Spielern.

Art. 19.2 Grundsätze

Ein strittiger Sachverhalt muss dem Vorsitzenden innerhalb von drei Tagen nach Eintritt des Sachverhalts zur Kenntnis gebracht werden. Je nach den Interessen der Beteiligten kann eines der Mitglieder als Vermittler fungieren. Scheitert die Schlichtung, muss die geschädigte Partei eine schriftliche (elektronische) Beschwerde an den Vorstand der AVcB richten. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Beschreibung des strittigen Sachverhalts;
- Die unternommenen Lösungsversuche;
- Die Angabe allfälliger Zeugen mit deren Adressen und Telefonnummern.



Statuten der AVcB (Association Valaisanne des clubs de Badminton)

Der Vorstand der AVcB muss innerhalb einer Woche Stellung nehmen. Die Entscheidung ist grundsätzlich bindend. Vorbehalten bleibt, dass der strittige Sachverhalt keine straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Auswirkungen hat.

Art. 20 Überarbeitung der Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten bleibt jederzeit vorbehalten, bedarf jedoch der Zustimmung durch die GV.

Die Referenzsprache der AVcB ist Französisch.

Die vorliegenden Statuten wurden auf der Hauptversammlung vom 12. Juni 2026 verabschiedet. Sie ersetzt die auf der Hauptversammlung vom 12. Juni 2015 verabschiedeten Statuten.

Für die Association Valaisanne des clubs de Badminton

Die Präsidentin

Anne-Marie Beytrison

Der Sekretär

Gérald Jinillo